

Dr. Bernhard von Loeffelholz

Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“

2.3. Lage und Strukturwandel der mittelbar öffentlichen Kulturförderung

2.3.1 Bestandsaufnahme der mittelbar öffentlichen Infrastruktur

2.3.1.3 Stiftungen

Bernhard von Loeffelholz

EINLEITUNG

Die öffentliche Förderung von Kunst und Kultur lässt seit den 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts eine Tendenz zum sogenannten „Armlängenprinzip“ erkennen. Ministerien und Kulturämter entscheiden nicht mehr ausschließlich unmittelbar über den Mitteleinsatz, sondern zur Förderung von Programmen und Projekten, aber auch als Träger von Kultureinrichtungen kommt dem Instrument der Stiftung eine wachsende Bedeutung zu. Die öffentlichen Hände übertragen Kulturstiftungen „auf Armlänge“ Eigenverantwortung, wobei die Armlänge von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich ist.

BETANDSAUFNAHME

Grundsätzlich ist zu unterscheiden
zwischen

- Stiftungen als Instrumenten zur Kulturförderung
- und
- Stiftungen als Trägern von Kultureinrichtungen

Stiftungen als Instrumente zur Kulturförderung

Die längste Tradition haben kommunale Stiftungen. Als Sondervermögen verwaltete selbständige und unselbständige Stiftungen gibt es seit Jahrhunderten in deutschen Städten. Viele davon sind im 20. Jahrhundert als kommunale Sammelstiftungen aus den Resten ursprünglich privater Stiftungen entstanden, deren Kapital durch Krieg und Inflation dahingeschmolzen war.

Eine Sonderform sind die bundesweit über 500 Sparkassenstiftungen, die an dieser Stelle wegen ihrer kommunalen mittelbaren Stifter genannt werden, obwohl sie mit gutem Grund den Stiftungen der Wirtschaft zuzurechnen sind. Sie haben sich in den letzten Jahren immer deutlicher zum größten nichtstaatlichen Förderer von Kunst und Kultur in Deutschland entwickelt. Ihre derzeit akkumuliert über 100 Millionen EURO jährlicher Kulturförderung fließen aus erwirtschafteten Gewinnen, nicht aus Steuermitteln.

Die ersten Stiftungen von Bundesländern entstanden in den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts: 1972 die Bayerische Landesstiftung als Stiftung des öffentlichen Rechts und 1977 die Kunststiftung Baden-Württemberg als GmbH. In den 80er Jahren folgten Kulturstiftungen der Länder Berlin, Niedersachsen, Hessen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein als Stiftungen des bürgerlichen Rechts und die Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur als Stiftung des öffentlichen Rechts. Die Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein wurde inzwischen gleichfalls in eine Stiftung des öffentlichen Rechts umgewandelt.

Im Zuge der deutschen Einigung war aus dem Kulturfonds der DDR als gemeinsame Kulturstiftung der neuen Länder die Stiftung Kulturfonds als Stiftung des öffentlichen Rechts entstanden, aus der Sachsen 1993 austrat, um mit seinem Kapitalanteil die Sächsische Kulturstiftung als Stiftung des öffentlichen Rechts zu errichten. 2004 wurde die Stiftung Kulturfonds aufgelöst. Thüringen und Sachsen-Anhalt haben entschieden, mit ihren Vermögensanteilen jeweils eine eigene Landeskulturstiftung zu errichten. Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern beabsichtigen, die Erträge aus ihren Vermögensanteilen zur Erhaltung der Künstlerhäuser Schloss Wiepersdorf und Lukas in Ahrenshoop zu verwenden. In Brandenburg wurde außerdem 1998 der eingetragene Verein Kulturland Brandenburg gegründet, der mit etwa mit einem Drittel Landesmitteln und zwei Dritteln akquirierten Mitteln Kulturförderung betreibt.

(Mit beigefügtem Fragebogen soll ein bisher nicht verfügbarer Überblick über die recht unterschiedlichen Aufgaben, Arbeitsweisen und Fördervolumen der einzelnen Länderkulturstiftungen gewonnen werden)

Seit Willy Brandt die Vision einer „Deutschen Nationalstiftung“ verkündete, hat es immer wieder länderübergreifende Stiftungsansätze gegeben. Daraus sind zunächst 1981 der Deutsche Literaturfonds als eingetragener Verein und die Stiftung Kunstfonds als Stiftung des privaten Rechts entstanden, 1987 gefolgt vom Fonds Darstellende Künste und vom Fonds Soziokultur als eingetragene Vereine. Für die Musik wurde dem Deutschen Musikrat e.V. die entsprechende Aufgabe übertragen. Sie alle werden aus Bundesmitteln dotiert und fördern bundesweit in Selbstverantwortung Künstler sowie künstlerische und kulturelle Projekte. 1988 gelang es dann, die Kulturstiftung der Länder unter Beteiligung des Bundes als Stiftung des bürgerlichen Rechts zu gründen. Schließlich folgte 2002 die Gründung der Kulturstiftung des Bundes, gleichfalls als Stiftung des bürgerlichen Rechts. Beide Stiftungen verfügen über kein Stiftungskapital, sondern werden jährlich aus Haushaltsmitteln dotiert, die Kulturstiftung der Länder derzeit mit 8,5 Millionen EUR, die Kulturstiftung des Bundes mit 38 Millionen EUR. Nachdem die Bemühungen zur Zusammenlegung der beiden Stiftungen zu keinem Erfolg geführt haben, hat der Bund seine Mitwirkung in der Kulturstiftung der Länder gekündigt. Damit werden die bisher über die Kulturstiftung der Länder an die o.a. Fonds geleiteten Bundesgelder künftig von der Kulturstiftung des Bundes ausgereicht. Aus dieser Stiftung fließen auch die Bundesmittel für den Hauptstadtkulturfonds (2004: 10,3 Millionen EUR)

Hierzu können aus dem Gutachten Sievers/Wagner/Wiesand „Objektive und transparente Förderkriterien staatlicher Kulturfinanzierung“ weitere Informationen

über Vergabemittel und Entscheidungskompetenzen der genannten Stiftungen von Bund und Ländern entnommen werden.

Außerdem wurde der Deutsche Sparkassen- und Giroverband und die Ostdeutsche Sparkassenstiftung in Berlin um aktuelle Angaben über Kapital, Aktivitäten und jährliches Fördervolumen der Sparkassenstiftungen gebeten

Problembeschreibungen: Grad der Abhängigkeit von der Politik
(Satzungsmäßige Zusammensetzung und Berufung der
Entscheidungsgremien, Rolle des Managements und von
Fachbeiräten im Entscheidungsprozess u.a.)

Die Frage nach der demokratischen Kontrolle
öffentlich-rechtliche versus privatrechtliche Stiftungen –

Förderstiftungen und operative Stiftungen

„echte“ Kapitalstiftungen und „unechte“ Zuwendungsstiftungen

Handlungsempfehlungen: Für kulturell kompetente Besetzung der Stiftungsgremien
Für Kapitalausstattung und Abstand vom Staat
Gegen ökonomistische Instrumentalisierung von Kunst
Für Kooperation mit anderen Kulturförderern
Gegen Entflechtung, für Mischfinanzierungen aller Art
Für nachhaltige Förderung künstlerischer Qualität,
Innovation, kultureller Bildung

Stiftungen als Träger von Kultureinrichtungen

Die Überführung staatlicher und kommunaler Museen in Stiftungsform hat mit der Gründung der Stiftung Preußischer Museumsbesitz als Stiftung des öffentlichen Rechts begonnen.

In diese Rechtsform sind inzwischen zahlreiche Museums-Ensembles und auch einzelne Museen aus der unmittelbaren staatlichen und kommunalen Verwaltung umgewandelt worden, u.a.

- Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg
- Stiftung Stadtmuseen Berlin
- Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin
- Stiftung Jüdisches Museum Berlin
- Stiftung Zentral- und Landesbibliotheken Berlin
- Stiftung Saarländischer Museumsbesitz
- Stiftung Kulturgut Baden-Württemberg
- Stiftung Museum für Arbeit und Technik Mannheim
- Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf
- Stiftung zum Erhalt und zur Nutzung der Dome, Kirchen und Klöster des Landes Sachsen – Anhalt
- Stiftung LutherGedenkstätten Sachsen-Anhalt
- Franckesche Stiftungen zu Halle

- Kulturstiftung Dessau-Wörlitz
- Stiftung Bauhaus Dessau
- Stiftung Weimarer Klassik
- Wartburg-Stiftung Eisenach
- Stiftung Bacharchiv Leipzig
- Stiftung Deutsches Hygienemuseum Dresden
- Stiftung Schlesisches Museum Görlitz
- Stiftung Deutsches Meeresmuseum Stralsund
- Stiftung Kunstpalast Düsseldorf
- Stiftung Zollverein Essen
- Stiftung Wilhelm Lehmbruck Museum Duisburg
- Stiftung Hambacher Schloß
- Stiftung Bahnhof Rolandseck
- Stiftung Ostdeutsche Galerie Regensburg

Besondere Aufmerksamkeit verdient das Gesetz über die Errichtung von Museumsstiftungen der Freien und Hansestadt Hamburg vom 28.12.1998, mit dem sieben Museen in rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts umgewandelt wurden.

Neuerdings werden auch Orchester und Musiktheater als Stiftungen aus der öffentlichen Verwaltung ausgegliedert, so nach der schon länger bestehenden Stiftung Württembergische Philharmonie Reutlingen

die Stiftung Berliner Philharmoniker
und
die Berliner Opernstiftung

Motive, Vorteile für Staat und Kommunen – Kostensenkung, Akquisition von Drittmitteln, Vorteile für Kultureinrichtungen: z.B. Größere Handlungsfreiheit, höhere Effizienz der Kultureinrichtungen, Hoffnung auf .Zustifter
Untersuchungen zeigen, dass mit der Umwandlung in Stiftungen nicht automatisch eine Verselbständigung verbunden ist. So haben bei einer Befragung die Länder Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen darauf hingewiesen, dass keine Verselbständigung stattgefunden habe.

Problembeschreibung:

Die meisten Anstaltsträgerstiftungen haben kein eigenes rentierliches Kapital. Den Hamburger Museumsstiftungen ist im Errichtungsgesetz die Aufgabe mitgegeben, Stiftungsvermögen durch eigene Einnahmen und Zustiftungen aufzubauen.
Festzustellen und zu bewerten ist, wo das Immobilienvermögen und wo auch die Kunstbestände in die Stiftung eingebracht und damit irreversibel von Staat und Kommune getrennt wurden. Festzustellen und zu bewerten ist der Grad der Verselbständigung. In einigen Ländern (Hessen, Baden-Württemberg, Sachsen) Einfluss des Neuen Steuerungsmodells

Rechtliche Kontrolle, demokratische Kontrolle, wirtschaftliche Kontrolle, fachliche Kontrolle

Arbeitsrecht und Steuerrecht Zuwendungsrecht bei fehlendem rentierlichen Kapital
Bleibt der Gesetzgeber, der die Umwandlung in Stiftungen beschlossen hat, in der Pflicht, Zuwendungen zu leisten, dass der Stiftungszweck erfüllt werden kann?

Hierzu kann aus dem Raue-Gutachten einiges verwendet werden.

Handlungsempfehlungen sind im Einzelnen aus der Problemanalyse zu entwickeln.
Besonders erfolgreich scheint das Hamburger Museumsmodell zu sein.